

---

# Assessmentprüfung Öffentliches Recht I

10. Juni 2010

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 12 Seiten **sowie** das Multiple-Choice-Lösungsblatt zu Teil 1 für die Aufgaben 1.1. bis 1.30.
- Die Prüfung umfasst zwei Teile:  
**Teil 1** mit den Aufgaben 1.1 bis 1.30 enthält die Multiple-Choice-Aufgaben. Beantworten Sie diese auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt.  
**Teil 2** mit den Aufgaben 2.1 und 2.2 enthält die schriftlich zu beantwortenden Fragen. Beantworten Sie die Fragen auf separaten Blättern. Beschriften Sie alle Blätter stets mit **Aufgabennummer, Prüfungslaufnummer und Matrikelnummer**.
- Total sind 270 Punkte erreichbar:
  - Teil 1            90 Punkte     1/3
  - Teil 2.1        90 Punkte     1/3
  - Teil 2.2        90 Punkte     1/3
  - Total:           270 Punkte    1/1

## Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen und zum Lösungsblatt

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Klausur auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.
- Lesen Sie die Texte der Aufgaben 1.1. bis 1.30 und **markieren Sie den richtigen Buchstaben auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt zu Teil 1**. Sie erhalten pro richtige Antwort drei Punkte. Es ist jeweils nur eine Antwort richtig. Falsche Antworten ergeben pro Teilaufgabe null Punkte. Teil 1 ergibt maximal 90 Punkte.
- Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin oder des Kandidaten, das Multiple-Choice-Lösungsblatt korrekt und vollständig mit **Matrikel- und Prüfungslaufnummer** anzuschreiben. Die Prüfungslaufnummer finden Sie auf dem Deckblatt zu dieser Prüfung.
- **Multiple-Choice-Lösungsblätter ohne gültige Angabe der Matrikel- und/oder der Prüfungslaufnummer werden nicht korrigiert.**

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Prof. Dr. Andreas Kley

## Teil 1 Multiple-Choice (90 Punkte)

(Antworten sind auf dem separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt zu markieren.)

- 1.1** Die X-Partei hat eine Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Bundesversammlung stellt der Initiative einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Dieser Gegenentwurf steht in der Normsetzungsstufe auf der Höhe
- A der Verfassung.
  - B des formellen Gesetzes.
  - C der Verordnung.
  - D der Verfügung.
- 1.2** Sie vernehmen am Fernsehen die Mitteilung, dass eine Abstimmungsvorlage nur am Ständemehr gescheitert ist. Was können Sie daraus erschliessen? Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- A Die Änderung der Kantonsverfassung ist in diesem Falle gescheitert, weil sie in der Volksabstimmung das Volks- und Ständemehr benötigt.
  - B Die Mehrheit der Ständeräte hat die Vorlage abgelehnt.
  - C Es handelte sich um eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV.
  - D Es handelte sich möglicherweise um eine Änderung der Bundesverfassung.
- 1.3** Welche der folgenden Aufgaben gehört *nicht* in die Kompetenz der Bundesversammlung?
- A Sie erlässt Polizeinotverordnungen.
  - B Sie überprüft die Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes.
  - C Sie besorgt die auswärtigen Angelegenheiten.
  - D Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.
- 1.4** Ständeräte vertreten ihren Kanton im Bundesparlament, deshalb
- A müssen sie auch der Regierung ihres Kantons angehören.
  - B dürfen sie nach Bundesrecht nicht der Kantonsregierung angehören (organisatorische Gewaltentrennung).
  - C müssen sie vor den Ständeratsberatungen den Kanton zwecks Entgegennahme der Weisungen konsultieren.
  - D keine dieser Aussagen (A-C) trifft zu.

- 1.5** Welche der nachfolgenden Aussagen über das Einbringen von Verhandlungsgegenständen durch die Parlamentarier trifft zu?
- A Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Parlamentsmitglied direkt eine Bundesratsverordnung abändern lassen.
  - B Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Parlamentsmitglied einen Nachtragskredit (d.h. Geldausgabe ausserhalb des Budgets) für die darniederliegende Landwirtschaft der Schweiz beantragen.
  - C Eine Motion erlaubt es dem Parlamentarier, Auskünfte über die Angelegenheiten des Bundes zu verlangen.
  - D Mit einer Interpellation kann ein Parlamentarier ein Veto gegen ein schon beschlossenes Geschäft der andern Kammer einlegen.
- 1.6** Welche der nachfolgend aufgeführten Personen oder Körperschaften haben das Recht, eine Änderung der Bundesverfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorzuschlagen, die zwingend dem Volk vorgelegt werden muss?
- A ein Kanton (sog. Standesinitiative).
  - B acht Kantone (sog. plurale Kantonsinitiative).
  - C ein Viertel der Mitglieder des Nationalrats.
  - D 100'000 Stimmberechtigte.
- 1.7** Die X-Partei hat eine Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Bundesbehörden stellen der Initiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüber. Dieser indirekte Gegenentwurf
- A steht in der Normsetzungsstufe auf der Höhe der Verfassung.
  - B steht in der Normsetzungsstufe auf der Höhe des formellen Gesetzes oder der Verordnung.
  - C untersteht ebenfalls der Volksabstimmung, wobei die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen können. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.
  - D führt zwingend zum Rückzug der Volksinitiative.
- 1.8** Welche der nachfolgenden Aussagen über die Referenden im Bund trifft zu?
- A Beim obligatorischen Referendum müssen stets Volk und Stände zustimmen.
  - B Beim fakultativen Referendum müssen stets Volk und Stände zustimmen.
  - C Im Bund ist neben dem Gesetzesreferendum das Referendum gegen dringliche Verordnungen möglich.
  - D Ein dringlich erklärtes verfassungskonformes Bundesgesetz, das auf neun Monate befristet ist, unterliegt keinem Referendum.

- 1.9** Welche der nachfolgenden Aussagen über die Kompetenzen von Bundesrat und Bundesversammlung trifft zu?
- A Die Liste der Kompetenzen der Bundesversammlung ist abschliessend, d.h. durch Gesetz können keine neuen Kompetenzen zugewiesen werden.
  - B Die Liste der Kompetenzen des Bundesrates ist nicht abschliessend, d.h. durch Gesetz können neue Kompetenzen zugewiesen werden.
  - C Der Bundesrat ist allein für die Beziehungen zum Ausland zuständig. Es handelt sich um eine typische Regierungskompetenz, zu der das Parlament nichts zu sagen hat.
  - D Keine dieser Aussagen trifft zu.
- 1.10** In der Neuen Zürcher Zeitung, INLAND, Samstag, 20.03.1999 Nr. 66, S. 14 war folgende Kurzmeldung zu lesen:
- "25 000 Unterschriften für Recht auf Lesen. Für die Eingabe «Lesen und Schreiben: ein Recht!» sind beim Sekretariat der Bundesversammlung 25'292 Unterschriften eingereicht worden. Verlangt werden dringliche Massnahmen, um Erwachsenen mit Schwierigkeiten den Zugang zu einer Grundausbildung zu garantieren. In der Schweiz haben laut Eingabe zwischen 13 und 19 Prozent der Erwachsenen grosse Schwierigkeiten, einen alltäglichen Text zu verstehen. «Lesen und Schreiben: ein Recht!» verlangt ausserdem, dass dieses Recht in der Verfassung verankert wird."
- Von welchem Recht machen die Unterzeichner dieser Eingabe konkret Gebrauch, wenn sie die Eingabe mit den 25'000 Unterschriften einreichen?
- A Art. 19 BV.
  - B Art. 33 BV.
  - C Art. 34 BV.
  - D Art. 139 BV.
- 1.11** Der Bund möchte zum Zwecke der Kostendämpfung das bisher lediglich kantonal geregelte Spitalwesen nach einheitlichen Grundsätzen umfassend und detailliert bundesgesetzlich regeln. Eine Verfassungsgrundlage für dieses Vorhaben findet sich in welcher der folgenden BV-Bestimmung?
- A Art. 3 BV.
  - B Art. 118 Abs. 1 BV.
  - C Art. 43a Abs. 1 BV.
  - D Keine dieser Bestimmungen.

- 1.12** Welche der folgenden Aussagen über die Grundrechte trifft zu?
- A Sozialziele der neuen Bundesverfassung beinhalten einen klagbaren Anspruch auf staatliche Leistungen.
  - B Art. 12 BV gehört zu den Sozialzielen.
  - C Art. 19 BV beinhaltet einen Anspruch auf staatliche Leistungen und ist damit ein Sozialrecht.
  - D Keine dieser Aussagen trifft zu.
- 1.13** Nach dem Kernenergiegesetz bewilligt der Bundesrat ein Gesuch um eine Rahmenbewilligung für eine Kernanlage. Dieser Entscheid über die Erteilung der Rahmenbewilligung wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Schliesslich untersteht der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung der Rahmenbewilligung dem fakultativen Referendum.
- In welche Erlassform wird die Bundesversammlung ihren Genehmigungsentscheid kleiden?
- A Verordnung.
  - B Bundesgesetz.
  - C einfacher Bundesbeschluss.
  - D Bundesbeschluss.
- 1.14** Welche der folgenden Aussagen über das Dringlichkeitsrecht trifft zu:
- A Die je einfache Mehrheit von National- und Ständerat kann ein Bundesgesetz dringlich erklären.
  - B Das Dringlichkeitsrecht schliesst das Referendum ganz aus und führt deshalb zu einer Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses.
  - C Das extrakonstitutionelle dringliche Bundesgesetz, dessen Geltungsdauer ein Jahr übersteigen soll, bedarf innert eines Jahres seit seiner Inkraftsetzung der obligatorischen Annahme durch Volk und Stände.
  - D Zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz kann der Bundesrat das Dringlichkeitsrecht anrufen und dringliche Bundesgesetze beschliessen.
- 1.15** Bei welcher der nachstehend aufgeführten Bundeskompetenzen handelt es sich um eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz?
- A Art. 38 Abs. 2 BV.
  - B Art. 54 Abs. 1 BV.
  - C Art. 71 BV.
  - D Art. 74 Abs. 1 BV.

- 1.16** Der Kanton X schafft eine neue, totalrevidierte Kantonsverfassung, die in der Volksabstimmung angenommen wird. Welchem der nachstehend wiedergegebenen Inhalte der Verfassung wird der Bund *keine* Gewährleistung erteilen?
- A Die Kantonsverfassung kennt kein Gesetzesreferendum.
  - B Die Kantonsverfassung enthält keinen Grundrechtskatalog.
  - C Die Kantonsverfassung kennt zwar das obligatorische Verfassungsreferendum, nicht aber die Verfassungsinitiative.
  - D Die Kantonsverfassung sieht die direkte Majorzwahl der Abgeordneten des Kantonsparlamentes vor.
- 1.17** Welche der nachstehenden Aussagen über die Kompetenzen von Bundesrat und Bundesversammlung trifft *nicht* zu?
- A Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit sind konkurrierende Kompetenzen.
  - B Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen sind konkurrierende Kompetenzen.
  - C Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit sind konkurrierende Kompetenzen.
  - D Konkurrierende Kompetenzen von Bundesrat und Bundesversammlung sind wegen Art. 173 Abs. 1 Bst. i BV unmöglich.
- 1.18** Welche der folgenden Aussagen über die Kompetenzverteilung im Bundesstaat stimmt *nicht*?
- A Die Kompetenzzuteilung zwischen Bund und Kantone ist in der Bundesverfassung abschliessend geregelt, sie basiert auf dem System der Enumeration von Bundeskompetenzen.
  - B Neu anfallende Staatsaufgaben können durch die Kantone erfüllt werden. Neue Bundeskompetenzen bedürfen einer Verfassungsänderung.
  - C Der 3. Titel der Bundesverfassung enthält die definitive Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantone. Ausserhalb dieses Titels sind keine Kompetenznormen zu finden. Auch stillschweigende Bundeskompetenzen, die durch Auslegung festgestellt werden, sind ausgeschlossen.
  - D Eine Bundeskompetenz schliesst eine kantonale Kompetenz im gleichen Sachgebiet nicht von vorneherein aus.
- 1.19** Die organisatorische oder objektive Gewaltenteilung verlangt, dass
- A die klassischen drei Staatsfunktionen auf drei verschiedene, voneinander unabhängige Organe übertragen werden.
  - B zwischen den drei Staatsorganen gewisse Kontrollmechanismen bestehen.
  - C eine Person nicht gleichzeitig ein Mitglied von mehreren Staatsorganen sein kann.
  - D für die Staatsorgane ein institutionalisierter Zwang zur Zusammenarbeit besteht.

- 1.20** Welches der folgenden Kriterien ist *keine* vom Verfassungsgeber selbst anerkannte Voraussetzung oder Schranke einer Verfassungsrevision?
- A Einheit der Form.
  - B Einheit der Materie.
  - C Fundamentalnormen der Bundesverfassung.
  - D Zwingendes Völkerrecht.
- 1.21** Welche der nachfolgenden Aussagen trifft zu: Ein dringliches Bundesgesetz ist ein Gesetz,
- A welches der Bundesrat in eigener Kompetenz erlassen kann.
  - B über welches innerhalb eines halben Jahres ein Referendum durchgeführt werden muss.
  - C welches mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beider Räte verabschiedet werden muss.
  - D welches stets befristet werden muss.
- 1.22** *Nicht* durch das rechtliche Gehör geschützt wird
- A das Recht zur Mitwirkung bei Beweiserhebungen.
  - B das Akteneinsichtsrecht.
  - C die unentgeltliche Rechtspflege.
  - D der Anspruch auf begründeten Entscheid.
- 1.23** Welche Aussage über Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BV trifft zu?
- A gilt nur bei Arbeitsverträgen mit staatlichen Behörden.
  - B betrifft die indirekte Drittwirkung.
  - C gilt auch für Büroangestellte eines Sportklubs.
  - D gilt nicht für Schweizer Filialen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland.
- 1.24** Welche Aussage über die Glaubens- und Gewissensfreiheit trifft zu? Die Glaubens- und Gewissensfreiheit
- A kann nicht durch Massnahmen gestützt auf Art. 185 BV eingeschränkt werden.
  - B gilt auch für Angehörige des Islams, sofern die angerufene Glaubensregel auch christlichen Gemeinschaften in islamischen Ländern eingeräumt wird („Gegenseitigkeitsgebot“).
  - C gilt auch für eine Aktiengesellschaft, die Koscherfleisch importiert.
  - D gilt nur für staatlich anerkannte Kirchen.

**1.25** Welche Aussage über die Sprachenfreiheit trifft zu? Die Sprachenfreiheit

- A gilt nur für offizielle Landessprachen.
- B gilt für alle natürlichen Personen und erstreckt sich damit auf alle Sprachen.
- C gilt nur für den Gebrauch der Muttersprache.
- D gilt nur im Amtsverkehr mit Behörden.

---

Der folgende Sachverhalt gilt für die nächsten fünf Multiple-Choice-Aufgaben (1.26 – 1.30):

Es geht um die Nationalratswahl in einem fiktiven Wahlkreis X, bei dem 9 Sitze zu besetzen sind. Insgesamt stellen fünf Parteien (I – V) Kandidatenlisten auf. Sie erreichen folgende Listenstimmen:

Partei	I	II	III	IV	V	Total
Listenstimmen	3'600	2'705	1'800	1'600	800	10'505

**1.26** Welches ist die Verteilungszahl?

- A 1'168.
- B 1'050,5.
- C 1'051.
- D 1'050.

**1.27** In der ersten Verteilung

- A werden alle Mandate verteilt und es gibt keine (0) Restmandate.
- B erhält die Partei I vier (4) Mandate.
- C werden auf die Parteien insgesamt acht (8) Mandate vergeben und es verbleibt ein (1) Restmandat.
- D erhält die Partei II zwei (2) Mandate.

**1.28** Die weiteren Verteilungen

- A ergeben für die Partei II zwei (2) zusätzliche Mandate.
- B können nicht vorgenommen werden, da in der Aufgabenstellung nicht alle Daten vorliegen.
- C ergeben für die Parteien II und III je ein (1) zusätzliches Mandat.
- D ergeben für die Parteien III und V je ein (1) Mandat.

**1.29** Ebenso gilt für die weiteren Verteilungen, sie

- A können nicht mehr vorgenommen werden, weil zwischen den Parteien I und III ein Patt besteht.
- B können vorgenommen werden, weil das Patt zwischen den Parteien I und III mittels Los entschieden wird.
- C können nicht mehr vorgenommen werden, weil beim in Betracht kommenden Kandidaten die Kenntnis seiner Stimmzahl gegeben sein müsste, diese fehlt aber in der Aufgabenstellung.
- D ergeben für die Partei I kein weiteres Mandat. Diese verbleibt damit bei der Sitzzuteilung gemäss der ersten Verteilung.

**1.30** Angenommen die Parteien I und III gehen eine Listenverbindung ein. Die Parteien I und III erhalten in der ersten Verteilung:

- A vier Mandate.
- B fünf Mandate.
- C sechs Mandate.
- D sieben Mandate.

## Teil 2.1 Formeller Teil (90 Punkte)

Der zwölfjährige Sebastian Schabernack ist Schüler der 6. Primarklasse der Gemeinde Y im Kanton X. Diese Klasse unternimmt für eine Woche während der Schulzeit ein Wanderlager von sechs Tagen Dauer ins nahe Q. Das Wanderlager verläuft zuerst ohne Probleme. Schabernack schikaniert jedoch wiederholt seine Klassenkameraden verbal und physisch und wird deshalb mehrmals von den betreuenden Lehrpersonen mündlich verwarnt.

Da sich Schabernacks Verhalten nicht ändert, wird er am vierten Tag des Lagers nach Hause geschickt. Seine Eltern, die ihn vom Lager abholen, erhalten für ihren Sohn von der Lehrkraft U eine schriftlich begründete Schulausschlussverfügung, der Ausschluss ist auf die Dauer des Lagers beschränkt. Zusätzlich erhält Sebastian bezüglich seines Verhaltens und des erfolgten Ausschlusses einen Eintrag in sein Zeugnis. Die Schule stützt sich dabei auf das kantonale Schulgesetz.

Gegen die Massnahmen der Schule ergreifen Sebastians Eltern alle kantonalen Rechtsmittel. Der Ausschluss vom Wanderlager wird dennoch von allen kantonalen Instanzen geschützt. Der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts wird Schabernacks am 10. Mai 2010 zugestellt.

Fragen:

- a) Sebastians Eltern sehen sich mit dem Entscheid im Recht auf Grundschulunterricht ihres Sohnes verletzt. Können sie gegen den Entscheid ein bundesrechtliches Rechtsmittel ergreifen? (Es sind nur die formellen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels zu prüfen) (74 Punkte)
- b) Kann Sebastian selbst dieses Rechtsmittel ergreifen? (kurze Antwort, nur für die Lösung entscheidende Unterschiede zur Frage a) aufzeigen) (4 Punkte)
- c) Angenommen, Sebastian wäre bereits 19 Jahre alt und im letzten Jahr des Gymnasiums. Was ändert sich zu den vorhergehenden Antworten? (kurze Antwort, nur für die Lösung entscheidende Unterschiede zu den vorhergehenden Antworten aufzeigen) (12 Punkte)

## Teil 2.2 Materieller Teil (90 Punkte)

In den letzten drei Jahren bestimmten im Kanton X. vor allem zwei Themen die Medien: Regelmässige Ausschreitungen im Rahmen von Sportveranstaltungen sowie die zunehmende Gewalt bei öffentlichen Anlässen. Nachdem zahlreiche (grosse) Städte und Gemeinden beim Kanton um Mithilfe bei der Bewältigung der Gewaltexzesse gebeten haben, beschliesst die Kantonsregierung zu handeln. Sie erlässt gestützt auf das kantonale Polizeigesetz (PG) die „Verordnung zur Gewährleistung der Sicherheit an öffentlichen Anlässen und Sportveranstaltungen“ (SiVO). Damit sollte der Polizei insbesondere auch die Möglichkeit gegeben werden, präventiv Gewaltexzessen vorbeugen zu können. Die Verordnung trat am 1. September 2009 in Kraft.

### Rechtsgrundlagen:

#### § 8 PG

<sup>1</sup> Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf Gemeindegebiet ist Sache der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit unterstützen.

#### § 1 SiVO

Diese Verordnung ist anwendbar auf alle Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie sämtliche Sportveranstaltungen, beides jeweils ab 100 Besuchern.

#### § 4 SiVO

<sup>1</sup> Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist verboten. Personen unter auffälligem Alkohol- oder Drogeneinfluss können vom Veranstaltungsgelände weg gewiesen werden.

<sup>2</sup> Das Tragen von Artikeln, welche andere Personen gefährden können, ist in einem Umkreis von 500 Metern um ein Veranstaltungsgelände verboten. Darunter fallen insbesondere Schusswaffen, Messer, Wurfgegenstände, Stangen, Stöcke, Spraydosen, Feuerzeuge, Fackeln und Sprengstoffe. Verbotene Artikel werden eingezogen und vernichtet. Personen, die mit verbotenen Gegenständen aufgegriffen werden, können vom Veranstaltungsgelände weg gewiesen werden.

Fragen:

- a) P. kommt direkt von einer ausgelassenen Geburtstagsfeier, an welcher auch Alkohol konsumiert wurde, und möchte den Abend mit einem Besuch des lokalen eintägigen Seenachtfest (rund 20'000 Besucher) beschliessen. Auf dem Veranstaltungsgelände wird er von einem Polizisten kontrolliert. Dabei fällt dem Polizisten die Alkoholfahne von P. auf und er befragt ihn betreffend eines allfälligen Alkoholkonsums. P. bejaht diesen und wird in der Folge vom Veranstaltungsgelände gewiesen.

P. fühlt sich in seiner persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 BV verletzt. Zu Recht?

*(Prüfen Sie unabhängig von den Einzelergebnissen alle Voraussetzungen von Grundrechtsbeschränkungen; 60 Punkte)*

- b) Im Verlauf des Seenachtfests werden den Besuchern auf dem Veranstaltungsgelände diverse Gegenstände abgenommen. Prüfen Sie die nachfolgenden Konfiszierungen auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

*(Prüfen Sie unabhängig von den Einzelergebnissen alle Inhalte des Verhältnismässigkeitsprinzips; 30 Punkte)*

- I. Feuerzeug eines Rauchers
- II. Bierflasche eines Betrunkenen
- III. Gehstock eines Rentners
- IV. Asthmaspray
- V. Knallkörper eines 8-jährigen